

Antrag

öffentlich

Datum

09.08.2019

Nummer

A0165/19

Absender

Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Herr Hoffmann

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

22.08.2019

Kurztitel

Steuerbefreiung bei absolviertem Hundeführerschein analog zu
Bestimmungen der Landeshauptstadt München**Der Stadtrat möge beschließen:**

bezugnehmend auf die Stellungnahme der Verwaltung in Information I0167/19 vom 04.06.2019 zu Antrag A0071/19 wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen:

ob die Übernahme von § 6 b, Abs. 1,3,4,5 "Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein" aus der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München“ (Hundesteuersatzung), sinngemäß auch in der Landeshauptstadt Magdeburg umgesetzt werden kann.

Ist dies möglich, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Neufassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zeitnah zu veranlassen.

Der Antrag soll in die Ausschüsse KRB und FuG überwiesen werden.

Begründung:

In der Stellungnahme der Verwaltung wird kritisiert, dass der Inhalt des Hundeführscheins abhängig von der Ausbildung in den Hundeschulen sei und der Hundeführerschein des Landesverwaltungsamtes nicht passe. Zudem wird angemerkt. Zitat:

"Auch die Unterstützung eines freiwilligen Engagements der Hundehalter muss kritisch bewertet werden."

Obigem kann abgeholfen werden durch die bewährte Regelung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München, welche die Standards des Hundeführscheins klar definiert.

Zitat:

§ 6 b Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 b Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.

2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über

- die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,*
- das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,*
- die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,*
- das Erziehen und Ausbilden von Hunden und*
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachweisen.*

3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 6 b Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.

4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:

- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),*
- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,*
- die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 6 b Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde,*
- Datum der Prüfung,*
- Unterschrift des Prüfers.*

(4) Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 b wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.“

Die Absolvierung des Hundeführerscheins führt zu einem Mehr an Sicherheit. Der Kostenaufwand hierfür ist überschaubar und gering. Die Einführung eines Sachkundenachweises durch praktische Prüfung im ganzen Bundesland wird bekanntlich von Sachverständigen und Tierschutzvereinen seit Jahren gefordert, scheitert aber noch immer an den politischen Mehrheitsverhältnissen in Sachsen-Anhalt.

Die Einführung der Steuerbefreiung bei absolviertem Hundeführerschein in der Landeshauptstadt Magdeburg wäre ein wichtiges Signal für ein Umdenken, wie es in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen bereits gegeben ist.

Roland Zander
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

Aila Fassl
stellv. Fraktionsvorsitzende
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

Marcel Guderjahn
stellv. Fraktionsvorsitzender
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz